

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 19/24

Coburg, 17.04.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 02.10.2025	09:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenfels von Trieb

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
50/100	Wohnung Erdgeschoß, vier Kellerräumen und Garage im Kellergeschoß	1 und rot gekennzeichnet	1092

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Trieb	158/7	Gebäude- und Freifläche	Hofacker 2	0,0673

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1092 und Blatt 1093);
der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil
gehörende Sondereigentumsrecht beschränkt.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligungen vom
10.06.1988 und 16.12.1988 Bezug genommen; übertragen aus Blatt 643; eingetragen am
09.02.1989 und umgeschrieben am 29.11.2023.

Trieb ist ein Stadtteil von Lichtenfels

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

7-Zimmer-Eigentumswohnung gelegen im Erdgeschoss. Wohnfläche ca. 160,57 m² zzgl. Nutz-
und Nebenflächen Kellergeschoss, Terrasse Erdgeschoss etc., zzgl. Garagenstellplatz sowie
Gemeinschaftsfläche anteilig. Teils Modernisierung- und Renovierungsbedarf sowie
Instandhaltungsrückstau.

Verkehrswert: 212.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Rechtsanwälte Fuß & Kollegen Tel. 09571/70403 Gz. 401/23JG10

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.04.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.